

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT in Tirol

- ◆ ZAHNHEILKUNDE – GESCHÄFT ODER BERUFUNG? 4
- ◆ WOHLFAHRTSFONDS 12
- ◆ STEUERTIPP: CORONA & IHRE FINANZEN 14



■ Zahnheilkunde –
Geschäft oder Berufung?

Möglich. MACHER



Für **Gesund.MACHER**

Nutzen Sie unsere Erfahrung, unser Know-how und unser Netzwerk für Ihren Erfolg.

Hypo Tirol Bank. Ihr Finanzpartner, der weiß was zu tun ist.

hypotiro.com



Unsere Landesbank



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Wir haben ein sehr turbulentes Jahr hinter uns, das uns alle, inklusive dem Kammeramt, sehr gefordert hat. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte haben an vorderster Front gekämpft, ihre Ordinationen zum großen Teil offen gehalten und ihre PatientInnen trotz Widrigkeiten gut versorgt. Dafür möchte ich mich hiermit bei allen KollegInnen inkl dem Kammeramt recht herzlich bedanken. Was die COVID-19 Pandemie betrifft, habe ich den Eindruck, die Zahnärzteschaft ist bislang mit einem blauen Auge in Hinblick auf Umsatzrückgänge durch das Jahr gekommen. Laut Umfrage der ÖZÄK wurde das Instrument der Kurzarbeit doch von einigen in Anspruch genommen. Das derzeitige Kurzarbeitsmodell sehe ich nicht als empfehlenswert, da kompliziert in der Beantragung und weil eine Verpflichtung zur Offenlegung der Umsatzzahlen der Vergangenheit gegenüber der Gewerkschaft damit verknüpft ist. Da es derzeit zu Engpässen bei der Grippeimpfung kommt, haben wir mit dem Präsidenten der Tiroler Apothekerkammer Gespräche geführt, um eine Versorgung der Zahnärzteschaft und ihrer Teams sicherzustellen. Ebenfalls werden wir uns dafür einsetzen, dass die Zahnärzteschaft, als Angehörige der Gesundheitsberufe, möglichst rasch zu einem COVID-19- Impfstoff kommt. In der Weihnachtsausgabe vor einem Jahr haben wir berichtet, dass die Kassenfusionierung ihren Schatten voraus wirft und wir damit rechnen, dass im Zuge der Zentralisierung spezifische Tiroler Anliegen noch mehr aus dem Fokus der Krankenversicherungen rücken werden. Die Zusage über die Einführung eines von uns geforderten Bedarfes pro ordinatione, der von der ÖGK zur Verfügung gestellt hätte werden sollen, so wie es auch bei Vertragsärzten der Fall ist, wurde im Nachhinein wieder zurückgezogen. Ebenfalls gelang es uns nicht, für die Bereitschaftsdienste an allen Tagen zwischen 24.12. und 6.1. einen doppelten Tarif zu verhandeln, weshalb ein Bereitschaftsdienst an diesen „Zwischentagen“ (außer den Wochenenden und

Feiertagen sowie akkordierten Fenstertagen) auch nicht mehr eingeteilt wurde. In Bezirken mit einem Zahnambulatorium kann, nach Rücksprache mit Prim. DDr. Schuster, dieses als Anlaufstelle für Schmerzpatienten genannt werden, falls man keine Vertretung findet. Nachdem die Quote im Zahnmedizinstudium abgeschafft wurde, sieht es im WS 2020/21 von der Verteilung der Studienplätze in Innsbruck so aus: 3 Studierende aus Tirol und 1 aus Vorarlberg, 5 aus Südtirol, 3 aus Oberösterreich, und 27 Studierende aus Deutschland und 1 Person aus dem restlichen EU Bereich. Im WS 2019/2020 entfielen 25% der Studienplätze auf ÖsterreicherInnen. Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass auf politischer Ebene ein Engagement für die Wiedereinführung der Quote einsetzen sollte und werde unermüdlich für Unterstützung in dieser Sache, insbesondere setze ich mich im Bundesausschuss der ÖZÄK für eine Initiative zur Einholung eines neuen Gutachtens zur Bedarfsfrage ein. Dies wäre die Grundlage für neue Verhandlungen mit der EU über Wiedereinführung der Quote und somit die Absicherung unseres Nachwuchses. Auch eine Lehrpraxis im Studium würden wir unterstützen, aber es muss die gesetzliche Grundlage erst dafür geschaffen werden. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Vorwortes warten wir noch auf die gratis Schutzausrüstung, die zur Verfügung gestellt werden soll. Ich hoffe, dass diese bald einlangt und zur Verteilung kommt. Die meisten von uns haben mittlerweile mit Assistentinnen, die entweder als Kontaktperson oder als infiziert abgesondert wurden, bereits zu tun gehabt. Manche von uns wurden selbst infiziert, überwiegend im privaten Bereich. Allen diesen KollegInnen und AssistentInnen wünsche ich von Herzen schnelle und unkomplizierte Gesundung! Passen Sie bitte alle auf sich auf, bleiben Sie gesund und nützen Sie die Feiertage zur Regeneration nach einem sehr anstrengenden Jahr.
Ihr Paul Hougnon

Inhalt

- Seite 4:** Zahnheilkunde – Geschäft oder Berufung?
- Seite 6:** Quot capita, tot sententiae
- Seite 8:** Bericht des Landesfinanzreferenten
- Seite 9:** Aus dem Referat für Pensionisten, Weihnachtsglückwünschenthebung
- Seite 10:** Stellenausschreibungen
- Seite 11:** Standesmeldungen
- Seite 12:** Wohlfahrtsfonds: Vorteile bei Mutterschutz bzw. Väterkarenz
- Seite 14:** Steuertipp

Landes
Zahnärztekammer
Tirol

KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30-12.30 Uhr
nachm. nach telefonischer Vereinbarung
Telefonisch erreichen Sie uns auch von Mo-Do von 14.00-16.00 Uhr
Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
6022 Mag. Heidi Blum
6020 Frau Magdalena Bini-Hanin
Fax: 050511-6026

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
blum@tiroler.zahnaerztekammer.at
hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at

www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landes Zahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten DDr. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger & Garber GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischbacherstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landes Zahnärztekammer dar. Titelbild: Fotolia/Matthias Enter



Zahnheilkunde – Geschäft oder Berufung?

Derzeit sind in Tirol 50 Kassenstellen nicht besetzt. Die noch bestehenden Kassenzahnärzte leiden unter einem enormen Arbeitsdruck durch die große Anzahl der offenen Kassenstellen und haben deswegen einen Aufnahmestopp veranlasst, da sie sich kaum vor PatientInnenanfragen retten können.

Die Kostenstruktur nicht nur im Bereich der Zahntechnik und die dem gegenüberstehende Tarifstruktur der Krankenversicherungen klafft immer weiter auseinander.

Die Honorargestaltung sollte so ausgestaltet sein, dass ein vernünftiger Gewinn für den Behandler übrig bleibt und die ÖGK sollte uns auf Augenhöhe partnerschaftlich behandeln. Nachfolgende Überlegungen sind daher kei-

nesfalls als Angriff auf KollegInnen zu verstehen, die die Kassenverträge zurücklegen oder gar nicht erst beantragen, sondern als Teilaspekt einer Entwicklung, von der ich denke, dass sie Beachtung verdient hat. Inwieweit die ÖGK sich wirklich bemüht, um Kassenzahnärzte bei der Stange zu halten, sei dahingestellt. Bei Wahlzahnärzten sparen sie sich 20% vom Kassentarif, da sie dem Anspruchsberechtigten nur 80% refundieren. Die ÖGK hätte auch die Möglich-

keit die jungen KollegInnen durch Starthilfen zur Niederlassung zu motivieren.

Bei aller berechtigter Kritik am Kassenvertrag dürfen wir nämlich die größeren Zusammenhänge nicht aus den Augen verlieren:

Es sieht so aus, dass aufgrund des demografischen Wandels in der Zahnärzteschaft derzeit – und auch die Entwicklung der nächsten



FOTO: ADORÉ STOCK/SPECTRAL DESIGN

Jahre wird daran nichts ändern – weitaus mehr Praxen abgegeben werden, als es junge ZahnärztInnen und Zahnärzte mit Niederlassungswillen gibt.

Die Übergeber werden ihre Praxen immer häufiger nicht mehr los. Weitere Phänomene, wie der Übergang zur Generation Y, die großen Wert auf eine ausgewogene Work-Life-Balance legt, wie auch die Feminisierung der Zahnmedizin, führen dazu, dass die Gründungswilligkeit insgesamt abnimmt bzw immer mehr Leistungserbringer benötigt werden. Strukturen, in denen Zahnärzten und Zahnärztinnen suggeriert wird, Sie hätten weder Risiko noch wirtschaftliche und administrative Verantwortung, gewinnen damit an Attraktivität, bedrohen aber leider die echte Freiberuflichkeit. In solchen Strukturen werden Zahnärztinnen und Zahnärzte von „Managern“ bevormundet. Wenn wir hier Lücken schaffen, dürfen wir uns

nicht wundern, wenn Sie irgendwann andere füllen: Denn letztlich sehen branchenfremde Investoren im Gesundheitsmarkt ein riesiges Potential. Diese befinden sich vornehmlich in Ballungsräumen und Großstädten und zahnmedizinische Entscheidungen werden von Kapitalinteressen überlagert.

Auch bei anderen Gruppen zeigt sich das Drängen in den zahnärztlichen Leistungsbereich. Im Bereich der Zahntechniker wird von einigen schon länger versucht, in Eigenregie Prothetik anzubieten, was bislang immer abgeblockt werden konnte. Zahntechniker dürfen derzeit nur unter Oberaufsicht eines Zahnarztes bestimmte Leistungen am Patienten erbringen. Auch Bestrebungen, dental hygienists, die in anderen EU-Ländern selbständig tätig sein dürfen, zu etablieren, konnte verhindert werden. Demzufolge ist konsequent die Aufsichtsführung auch über die PASS einzuhalten. Eine per-

sönliche Anwesenheit des/der Praxisinhabers/Praxisinhaberin ist auch versicherungsrechtlich notwendig. Weiters sind mehr oder weniger aggressive Methoden von Unternehmen, z. B. Bleaching in Kosmetikstudios zu forcieren, zu beobachten. Regelmäßig führt die Österreichische Zahnärztekammer erfolgreich UWG Prozesse mit dem Ziel, dass solche Angebote eingestellt werden müssen. Aber auch die klassische Kieferorthopädie ist betroffen: Schlaue Startups sehen im Modell mit Alignern ein Geschäft – nur dass der Zahnarzt mehr oder weniger umgangen wird und die Schienen direkt an den Patienten geliefert werden. Auch dieses Modell wird von uns bekämpft und hat die Österreichische Zahnärztekammer hier oberstgerichtlich bereits einen Erfolg erreicht. Leider geben sich einzelne KollegInnen dafür auch immer wieder her und begreifen nicht die damit eingehenden Gefahren. Und ganz allgemein: Jeder einzelne ist dafür verantwortlich, dass solche Modelle nicht Fuß fassen und man selbst Vorschub leistet, indem man die eigene handwerkliche Behandlungsleistung zurückschraubt und diese an Dritte delegiert.

Im Endeffekt berührt dies alles Fragen des (zahn)ärztlichen Berufsethos: Das Delegieren birgt nämlich die Gefahr einer Deprofessionalisierung, eines Abbaus an anspruchsvoller, verantwortlicher und wissenschaftlich geleiteter Heilkunst. Umso weniger Zahnmedizin als Profession und als sozialer Auftrag begriffen wird und umso mehr ökonomische Erwägungen daraus ein Business (siehe Investorenmodelle) werden lassen, desto mehr verabschieden wir uns von Werten und entfernen uns von unserem medizinischen Kernauftrag.

DDr. Paul Hougnon

Quot capita, tot sententiae

Nachdem wir nun beinahe ein ganzes Jahr mit der Corona-Pandemie befasst sind, darf ich aus Sicht eines Vorstandsmitgliedes ein paar Beobachtungen und Lehren, die ich daraus ziehe, mit Ihnen teilen:



FOTO: ADOBE STOCK/MIRNYLOSKIY

„Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann“

Tatsächlich ist es durchaus nicht so, dass die Zahnärzteschaft eine Gruppe mit homogenen Interessen wäre: Was der eine an Maßnahmen begrüßt, lehnt der andere striktest ab. So wurde einerseits die Linie der ÖZÄK bei der Verhandlung zur Kurzarbeit von Mitgliedern sehr wohlwollend beurteilt, andere haben sich über das Fehlen einer Kurzarbeitsvereinbarung Anfang November beklagt.

Während zum Beispiel vor einigen Wochen vereinzelt wieder Stimmen laut wurden, die eine Screening-Möglichkeit für ZahnärztInnen und ihr Team gefordert haben (und eine solche Möglichkeit wurde vom Land geschaffen und dann auch per E-Mail darüber informiert), langten in der Folge wiederum verschiedenste ablehnende Reaktionen ein. Diese reichten vom Wunsch, den Test lieber im privaten Labor machen zu lassen, bis zur Aussage man erwarte sich ein mobiles Abstrichteam in der Ordination. Mit Verwunderung erinnere ich mich an einen Artikel der Kronenzeitung während der ersten Ansteckungswelle. In diesem verlieh ein Anonymus seiner Enttäuschung über die Standesvertretung Ausdruck, dass diese nicht im Stande wäre österreichweit einheitliche Regelungen zu erlassen. Mit Verlaub: Es ist nicht einmal möglich landesweite Empfehlungen auszusprechen ohne dass sofort ein Dutzend KollegInnen anrufen und erklären, dass dies völliger Unsinn wäre und sie sich keinesfalls daran halten würden. Auf dem Fuß folgt dann ein Wust – klarerweise – alleinseligmachender Ratschläge. Der Beispiele gäbe es noch

viele mehr. Dies führt mich zur lakonischen Feststellung:

„Wir können uns nicht als Nabel der Welt betrachten.“

Alle im Gesundheitsbereich Tätigen sind derzeit besonders gefordert, tausende Ärzte, niedergelassen oder angestellt, alle MTDs und MTAs, die Pflegefachkräfte in Altersheimen und anderswo, ebenso die PädagogInnen und viele mehr. Nicht nur wir sind beispielsweise vom Mangel an Grippeimpfstoff oder Schutzausrüstung betroffen, von schlechten Honorarstarifen, allgemeinen Mühseligkeiten und diesem neuartigen Virus, dessen Bekämpfung uns unzweifelhaft vor ungeahnte Herausforderungen stellt. Auch wir sind keine Virologen und müssen uns an die Vorgaben der Behörden halten. Besonnenheit, Disziplin und Solidarität wären wünschenswerte Eigenschaften, stattdessen begegnen einem immer häufiger gewisse Formen von Ichbezogenheit und Anspruchsdenken und das leider nicht nur bei PatientInnen. Wie solidarisch ist es anzusehen, wenn wir am Donnerstag darüber informiert werden, dass man wegen der Infektionsgefahr nicht beabsichtigen würde, den Wochenenddienst zu absolvieren und wir gleichzeitig aufgefordert werden, gefälligst für Ersatz zu sorgen. Weitergedacht kann man doch nicht ernsthaft annehmen, dass alle Notdienstpatienten Tirols an der Klinik versorgt werden können. Manche von jenen, die Ihre Freiberuflichkeit stets hochhalten und sich jegliche Einmischung verbitten, rufen im Krisenfall sofort nach Anleitung und Reglementierung jeglicher zahnärztlicher Tätigkeit.

„Unmögliches zu leisten ist niemand verpflichtet“

Das wissen wir alle ganz genau aus unserer beruflichen Tätigkeit, in der wir gelegentlich mit unrealistischen Wünschen von PatientInnen konfrontiert sind. Nicht anders geht es uns manchmal mit Wünschen von KollegInnen. Einerseits ist das Handeln der Zahnärztekammer an das Gesetz gebunden (weshalb es auch niemals unsere Kompetenz gewesen wäre, Ordinationen zu schließen, wie im Frühjahr so vehement gefordert), andererseits gibt es auch rein praktische Grenzen der Möglichkeiten und des politischen Einflusses.

Es gibt viele berechtigte Forderungen und wir erheben sie auch: Die Änderung der Honorarstarife, eine Steigerung der Anzahl der Kassenvertragszahnärzte und damit eine Entlastung der bestehenden Leistungserbringer, mehr zahnärztlicher Nachwuchs durch Wiedereinführung der Quote usw. Die Umsetzung können wir allerdings nicht im Alleingang leisten, denn hiezu sind die Gesamtvertragspartner und/oder der Gesetzgeber gefordert.

Trotz aller Belastungen und mancher Differenzen in der Auffassung, wie mit der Pandemie und unseren sonstigen beruflichen Herausforderungen umgegangen werden soll, bin ich freilich der Ansicht, dass Rückkoppelung und Resonanz von außen ein wesentlicher Bestandteil unserer Pläne und Ziele sein müssen, um künftige Strategien und unsere Fahrtrichtung zu bestimmen. In diesem Sinne bitte ich weiterhin um Ihr Feedback, aber auch um Verständnis für die nicht immer einfachen Aufgaben der Standespolitik.

Dr. Elvis Gugg

Selbstständig in der eigenen Praxis?

Es gilt, jetzt die richtigen Fragen zu stellen

Wie kann man Zahnärztinnen und -ärzten eine fundierte Auseinandersetzung mit den richtigen Fragestellungen zum passenden Zeitpunkt rund um die Gründung einer Praxis ermöglichen? Dieser Herausforderung stellt sich das Seminarformat „Mut zur Selbstständigkeit“ von „Die Praxismacher“ in Zusammenarbeit mit „Alumni-i-Med“.

Bereits zum dritten Mal lieferten die Organisatoren im Oktober einer begrenzten Teilnehmerzahl den hierfür entsprechenden Rahmen mit wertvollem Know-how und hilfreichen Tipps aus der Praxis. Denn haben Sie sich als Zahnärztin oder Zahnarzt dazu entschlossen, eine neue Praxis zu gründen, eine bestehende zu übernehmen oder zu erweitern, stehen Sie vor einer Reihe an Herausforderungen. Gleichzeitig sind Sie nun damit konfrontiert, wie und wann Sie sich welchen Aufgaben am besten stellen sollen.

Im Mittelpunkt für die Teilnehmer:innen steht bei diesem Seminar der direkte Austausch mit

den Expert:innen aus allen relevanten Bereichen. Die Botschaft von Praxismacher-Obmann Ernst Schrattrauer für die Veranstaltung: „Haben Sie den Mut, selbstständig zu werden! Es bietet unglaubliche Chancen. Eigentlich war es noch nie so interessant, wie jetzt, da in den nächsten Jahren viele Praxisstellen frei werden und der Kuchen komplett neu verteilt wird. Ich kann nur sagen: trauen Sie sich und ergreifen Sie die Chance zur Selbstverwirklichung! Es lohnt sich und dieses Seminar erleichtert viele Schritte, die für Sie schon bald notwendig sein werden.“

Bereits am 27. Februar 2021 wird es die nächste Möglichkeit zur Teilnahme am Seminar geben und damit zum gemeinsamen Austausch und zur Klärung individueller Fragen. Erstmals wird hiermit ein eigener Termin nur für den Zahnarztbereich angeboten.

Über die Webseite von „Die Praxismacher“ können Sie sich bereits jetzt vormerken lassen. Eine rasche Kontaktaufnahme zahlt sich aus, denn die Teilnehmerzahl ist wieder begrenzt!

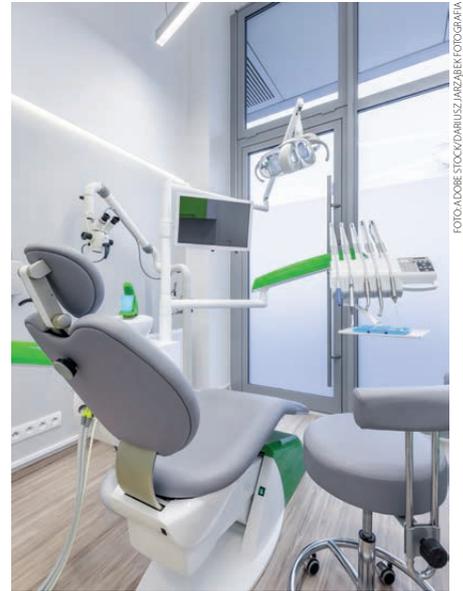


FOTO: ANDRE STOKCARIUSZ/ANZEK/FOKOPHOTO

Kontakt:
 Verein „Die Praxismacher“
 Mentlgasse 1, 6020 Innsbruck
 Tel. +43 512 209096
 info@diepraxismacher.at
www.diepraxismacher.at

**SAMSTAG
 27.02.2021**

SAVE-THE-DATE



MUT
 zur Selbstständigkeit

Hypo Tirol Bank AG
 Hypo Passage 1, Wilten
 6020 Innsbruck
Beginn: 9.00 Uhr

Infos & Anmeldung:
 info@diepraxismacher.at
 www.diepraxismacher.at

**Das etwas andere
 Praxisgründungsseminar
 für Zahnärztinnen und Zahnärzte**

Bericht des Landesfinanzreferenten

Der Landesrechnungsabschluss 2021 konnte einen geringen Überschuss ausweisen; Die Landeszahnärztekammer für Tirol hat sich verglichen mit anderen Bundesländern in der Höhe der Beiträge auch immer im unteren Drittel bewegt. Wir haben uns bewusst nie als Sparverein gesehen und folglich über die Jahre auch nur geringe oder überhaupt keine Überschüsse bzw Rücklagen erwirtschaftet.

Trotzdem besteht eine Reserve, die auch die spätere Einhebung im heurigen Jahr möglich machte.

Für uns alle ergab sich im laufenden Jahr eine Beitragserhöhung, die sich aber durch die Erhöhung der Beiträge für die Österreichische Zahnärztekammer sowohl im Bereich der Bemessungsgrundlage als auch im Prozentsatz ergeben hat. Die Vertreter der LZÄK Tirol haben sich im Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer gegen diese Erhöhung ausgesprochen, konnten sich aber nicht durchsetzen. Am Beitrag der Landeszahnärztekammer für Tirol hat sich **seit 2010 nichts** geändert.

Die Beiträge stellen sich derzeit dar wie folgt:

Der Prozentsatz für die **Landeszahnärztekammer für Tirol** beträgt **1,8 %** und für die Österreichische Zahnärztekammer **0,8 %** (Neu seit 1.1.2020), somit insgesamt **2,6 %**.

Es haben sich weder im letzten Jahr noch im heurigen Jahr größere außerplanmäßige Ausgaben ergeben, der einzige unvorhergesehene Posten wird in der Logistik zur Verteilung der zur Verfügung gestellten Schutzgüter in den nächsten Wochen bestehen. Im Gegenzug entfielen aber etwa die Beteiligung am Sommerfest der Ärztekammer oder auch an der Broschüre *Gesundes Tirol* oder die Teilnahme an der Messe *Senaktiv*. Wir gehen also davon aus, auch heuer ausgeglichen wirtschaften zu können.

Im Gegensatz zu anderen Branchen ist ein Umsatzrückgang zwar spürbar, aber trotz aller Unbilden wohl nicht existenzbedrohend. Was die wirtschaftliche Entwicklung bei den zahnärztlichen Freiberuflern im laufenden „Coronajahr“ betrifft, bin ich vorsichtig optimistisch: Zwar hätte man sich mehr Unterstützung erhofft, aber Kurzarbeit dürfte zumindestens im Frühjahr doch von

einigen KollegInnen in Anspruch genommen worden sein. Das jetzige Kurzarbeitsmodell ab November ist jedoch deutlich aufwändiger in der Beantragung und wahrscheinlich weniger attraktiv für die meisten, zumindest auch nach der Aussage von mit der Materie befassten Steuerberatern.

Eine Umfrage der ÖZÄK hat ergeben, dass Umsatzrückgänge im ersten Quartal 2020 bei der Mehrheit der Ordinationen um bis zu 20 Prozent zu beklagen waren, im zweiten Quartal 2020 bei der Mehrheit der Ordinationen um bis zu 40 Prozent. Über das gesamte Jahr jedoch wurden von Umsatzrückgängen um die elf Prozent berichtet, was sich mit unserem Eindruck deckt.

Im Allgemeinen habe ich mit Blick auf den Kollegenkreis den Eindruck, dass unsere Auslastung gerade gut ist und ich hoffe daher, dass die zu Beginn des Jahres befürchteten massiven Umsatzeinbußen tatsächlich nicht eingetreten sind. Einen letzten Hinweis möchte ich noch geben: vergessen Sie nicht, dass eventuell die Corona-Investitionsprämie etwas für Ihren Betrieb ist, wir haben in der letzten Ausgabe des Zahnarztes in Tirol unter *Steuertipps* ausführlich informiert! Denken Sie auch daran Überlegungen zum KMU Freibetrag anzustellen.

	Kammermitglieder		Außerordentliche Kammermitglieder
	Niedergelassene Zahnärzte und angestellte Zahnärzte	Wohnsitzzahnärzte und Berufsanfänger* (in den ersten zwei Jahren)	
Fixbeitrag			€ 42 (für LZÄK) € 30 Abo ÖZZ (optional)
Mindestbemessungsgrundlage	€ 30.000	€ 10.000	
Höchstbemessungsgrundlage	€ 80.000 für LZÄK € 100.000 für ÖZÄK NEU	€ 80.000 für LZÄK € 100.000 für ÖZÄK NEU	
Mindestbeitrag 1,8 % f. LZÄK 0,8 % f. ÖZÄK NEU	€ 780 (€ 540 für die LZÄK Tirol und € 240 für die ÖZÄK)	€ 260,- (€ 180 für die LZÄK Tirol und € 80 für die ÖZÄK)	
NEU Höchstbeitrag	€ 2.240 (€ 1.440 für die LZÄK Tirol und € 800 für die ÖZÄK)	€ 2.240 (€ 1.440 für die LZÄK Tirol und € 800 für die ÖZÄK)	

*Berufsanfänger (=in den ersten beiden Berufsjahren ab Absolvierung des Zahnmedizinstudiums) werden immer auf der Mindestbemessungsgrundlage veranlagt.

Aus dem Referat für Pensionisten

Corona hat alle Pläne über den Haufen geworfen. Pandemiebedingt und wegen der dringenden Forderung, soziale Kontakte möglichst gering zu halten, konnte heuer keine Veranstaltung für die zahnärztlichen Pensionisten Tirols abgehalten werden.

Hoffen wir auf mehr Möglichkeiten im nächsten Jahr. Aber vielleicht interessieren Sie ein paar Zahlen aus der Tiroler Standesvertretung. Derzeit beziehen 163 ehemalige oder noch aktive Kolle-

gen eine Altersversorgung aus dem Tiroler Wohlfahrtsfond. Davon sind von den über 65jährigen 83 Kollegen als außerordentliche Mitglieder gemeldet, 60 als niedergelassene oder Wohnsitz Zahnärzte. Der älteste noch aktive Kollege ist 85 Jahre, das älteste AO-Mitglied ist stolze 90 Jahre alt. Zum Abschluss des Jahres wünschen wir Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, und bleiben Sie gesund im nächsten Jahr!

Bernhard Rhomberg



FOTO: FOTOLIA/BY-STUDIO

WEIHNACHTSGLÜCKWUNSCHENTHEBUNG DER ZAHNÄRZTE

Nachstehend Genannte wünschen allen Kolleginnen und Kollegen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr

Dr. Sonja Aeberli
 Dr. Berthold Burger
 DDr. Albina Rosa Dennhardt
 Dr. Cornelia Fischer MSc, LL.M.
 Dr. Bernhard Girstmair
 Dr. Emmerich Haller
 Dr. Sven-Andreas Haller
 Präs. OMR DDr. Paul Hougnon
 Dr. med. dent. Kimia Kalhori
 Dr. Klaus Kirchebner
 Dr. med. dent. Sandra Kirchler

Dr. med. dent. Swantje Knöfel-Lerch
 DDr. Anna Kraft
 Dr. med. dent. Alexander Mair
 Dr. med. dent. Alexander Moriggl
 Dr. Gottfried Mravlag
 Dr. med. dent. Eva Nassberger-Höfle
 Dr. Walter Ruech
 Dr. Annette Sellner
 Dr. Ingo Sellner
 Dr. Bruno Schaber
 Dr. Peter Scharrer

Dr. Ingrid Schilcher
 Dr. Peter Schilcher
 Dr. Hans-Peter Schroll
 Dr. Gudrun Sprinzl
 Dr. Doris Steinhuber
 DDr. Andreas Weittenhiller
 DDr. Marlies Wilhelm
 Dr. Elfriede Zemann
 Dr. Walter Zugal

Der Vorstand und der Landesausschuss der Landes Zahnärztekammer für Tirol wünschen Ihnen und Ihrer Familie friedvolle Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2020.

Die Zahnärztekammer für Tirol dankt auf diesem Wege allen Kolleginnen und Kollegen für die großzügigen Spenden, welche anlässlich der Weihnachtsglückwunschenthebung 2019 an den Unterstützungsfonds überwiesen wurden.

Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:



FOTO: ADOBE STOCKPHOTO

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

1 Stelle für Wörgl zum 1.5.2021 (ÖGK+BVAEB)

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, **bis spätestens 7.1.2021** an die Landeszahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliches Ansuchen;
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (z.B. Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom für Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med.dent., Approbationsurkunde

zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis);

- g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punktberechnung erforderlich):

- a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (zB Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);

- b) Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
- c) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- d) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- e) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- f) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landeszahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punktberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landeszahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Richtungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at**

Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 4. Dezember 2020: 494

Stichtag	Niedergelassene Zahnärzte		Angestellte Zahnärzte		Wohnsitzzahnärzte	
	27.8.2020	4.12.2020	27.8.2020	4.12.2020	27.8.2020	4.12.2020
Imst	25	27			3	3
Innsbruck-Stadt	111	114	45	48	22	24
Innsbruck-Land	74	72			11	11
Kitzbüchel	40	40			3	3
Kufstein	52	53	1	1	4	3
Landeck	19	20			3	3
Lienz	23	22			1	
Reutte	14	14	1	1	1	1
Schwaz	31	30			4	4
Gesamt	389	392	47	50	52	52

Standesveränderungen vom 28. August bis 4. Dezember 2020

Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- DDr. Felix Fleischer, 6020 Innsbruck, zum 1.9.2020;
- Dr. med.dent. Jürgen Olschyna, 6531 Ried i.O. zum 7.9.2020;
- Dr. med.dent. Marius Vickery, 6330 Kufstein zum 19.10.2020;
- Docteur en sciences médicaux „MD-PHD“ Balázs Dénes, 6460 Imst zum 19.10.2020;
- Dr. med.dent. Lena Foradori, 6020 Innsbruck zum 2.11.2020;
- Dr. med.dent. Paul Fabrizi, 6020 Innsbruck zum 2.11.2020;
- Dr. med.dent. Rainer Mravlag, 6165 Telfes im Stubai zum 2.11.2020;
- Dr. med.dent. Mehdi Salar Zadeh, 6020 Innsbruck zum 2.11.2020;
- Dr. med.dent. Anna-Lena Polak, 6020 Innsbruck zum 10.11.2020;
- DDr. Elisabeth Kraft, 6067 Absam zum 1.12.2020; Wiederanmeldung;
- Dr. med.dent. Rainer Schenk, 6020 Innsbruck zum 1.12.2020

Praxiseröffnungen:

- Dr. med.dent. Markus Winkler, 6020 Innsbruck, Grabenweg 58 zum 1.9.2020;
- Dr. med.dent. Alexander Mair, 6433 Ötz, Dorfstraße 44 zum 1.9.2020;
- Dr. med.dent. Bastian Fischer, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 zum 7.9.2020;
- Dr. med.dent. Jürgen Olschyna, 6531 Ried i.O., Hauptstraße 51 zum 7.9.2020;
- Dr. med.dent. Tobias Pittl, 6020 Innsbruck, Gänsbacherstraße 12 zum 1.10.2020;
- Dr. med.dent. Marius Vickery, 6330 Kufstein, Marktgasse 20 zum 19.10.2020;
- Docteur en sciences médicaux „MD-PHD“ Balázs Dénes, 6460 Imst, Florian-gasse 19 zum 19.10.2020;
- Dr. med.dent. Maurice Heger, 6524 Kaunertal, Feichten 159 zum 13.11.2020 – Zweitordination
- Dr. med.dent. Rainer Schenk, 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 6 zum 1.12.2020

Praxisschließungen:

- Dr. med.dent. Sabrina Azizi, 6060 Hall zum 31.8.2020;
- Dr. Ernst Dlaska, 9971 Matri i.O. zum 30.9.2020;
- Dr. Gerhard Wieser, 6020 Innsbruck. zum 30.9.2020;
- Dr. Karl Bachmayr, 6200 Jenbach zum 30.9.2020;
- Dr. Karlheinz Klingenschmid, 6072 Lans zum 30.11.2020;

Todesfälle:

- Dentist Ernst Kreidl, 22.3.2020
- Dr. Peter Koppelstätter, 20.5.2020

Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- Dr. Lidia Grudkowski zum 1.10.2020;
- Dr. Andreas Seidl zum 5.10.2020;

Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- Dr. med.dent. Bastian Fischer (ÖGK+BVAEB) für Innsbruck zum 1.1.2021
- Dr. med.dent. Til Braunisch (ÖGK+BVAEB) für Innsbruck zum 1.1.2021
- Dr. med.dent. Kristina Wiesbaum (ÖGK+BVAEB) für Innsbruck zum 1.1.2021
- Dr. med.dent. Alexander Mair (ÖGK+BVAEB) für Ötz zum 1.1.2021
- Dr. med.dent. Julien Kohnhauser (ÖGK+BVAEB) für Kramsach zum 1.1.2021

Die Österreichische Gesundheitskasse als federführender Tiroler Krankenversicherungsträger und die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender KFO-Kassenplanstelle:

- Versorgungsregion Tirol-Zentralraum:
Dr. med.dent. Karin Kittsteiner für den Bezirk Innsbruck-Stadt zum 1.1.2021

Vorteile bei Mutterschutz bzw. Väterkarenz im Wohlfahrtsfonds

Beitragsfreie Gutschrift von Beiträgen zur Grundrente, Absicherung bei Invalidität bzw. Hinterbliebenenvorsorge



FOTO: ADOBE STOCK/REDPIXEL

Weiblichen Teilnehmerinnen werden altersunabhängig auf Antrag die Beiträge zur Altersversorgung (Grundrente) im Zeitraum von frühestens 6 Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis spätestens zum Ende des 24. Lebensmonates des Kindes, höchstens aber insgesamt für 26 Monate, gänzlich nachgelassen.

Die Teilnehmerinnen erhalten beitragsfrei für höchstens 26 Monate eine Gutschrift der Anwartschaft zur Grundleistung von 0,0575 % p.m. bzw. 0,69 % p.a., also wie bei einer Ärztin mit Beitragsleistung bis zum vollendeten 35. Lebensjahr. Außerdem besteht im Zeitraum dieser Beitragsbefreiung weiterhin die Absicherung im Fall eines Invaliditätseintrittes über den Wohlfahrtsfonds (sogenannte „Invaliditätsversorgung“) sowie im Falle des Ablebens eine Witwenversorgung und (Halb-) Waisenversorgung.

Keine beitragsfreie Gutbuchung dieser Zeiten erfolgt für die Lineare Progression (= Bonus zur Grundleistung für langjährige Zugehörigkeit zum WFF-Tirol) sowie mangels erfolgter Beitragsleistung für diese Monate im Fall einer Beitragsrefundierung oder eines Beitragstransfers an einen anderen Wohlfahrtsfonds. Ebenso erfolgt im Sinne der Gleichbehandlung keine Gutbuchung zur Ergänzungs- bzw. Individualrente als Beitragsformen niedergelassener (Zahn-)Ärztinnen.

Bereits seit dem Jahr 2008 bestehen grundsätzlich auch für Väter die vorhin für Ärztinnen angeführten Begünstigungen im Wohlfahrts-

fonds und können über Antrag in Anspruch genommen werden. Jedoch beginnt bei männlichen Wohlfahrtsfondsteilnehmern sachlich begründet die mögliche Befreiung von den Grundrentenbeiträgen frühestens 8 Wochen nach der Geburt (Ende des absoluten Beschäftigungsverbot der Mutter) und kann ebenso höchstens bis zum Ende des 24. Lebensmonates des Kindes in Anspruch genommen werden. Wird die gesetzliche Mutter- bzw. Väterkarenz durch jenen Elternteil beansprucht, der nicht Wohlfahrtsfondsteilnehmer ist, können zeitgleich nur während der einmonatigen gemeinsamen Karenz (aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson) die oben genannten Vorteile aus dem Wohlfahrtsfonds genutzt werden.

Voraussetzungen und Zuverdienstgrenze

Voraussetzung für die oben angeführten Vorteile ist, dass die Ärztin bzw. der Arzt bis zum Beginn der Beitragsbefreiung am Wohlfahrtsfonds durch Beitragsleistung in der Altersversorgung teilgenommen haben. Während ursprünglich bei Inanspruchnahme der Vorteile die ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeit gänzlich eingestellt werden musste, besteht heute als Einschränkung lediglich eine Zuverdienstgrenze, die besagt, dass während dieses Zeitraums keine ärztliche bzw. zahnärztliche

Tätigkeit mit € 1205,00 p.m. übersteigenden Einnahmen (Umsätzen, wie z.B. für Praxisvertretungen etc.) ausgeübt werden darf.

Die Begünstigungen gelten für leibliche (eheliche, uneheliche) und Adoptivkinder. Bei Adoption mit der Maßgabe, dass der frühestmögliche Zeitpunkt für den Nachlass der Beiträge und Gewährung der Leistungen der Tag der Adoption ist.

Hinterbliebenenunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Krankenunterstützung

Da es sich bei diesen Leistungen um solche handelt, die im sogenannten reinen „Umlagesystem“ organisiert sind (hereinkommende Beiträge dienen dazu, die laufenden Leistungen zu bedecken), bleiben diesbezüglich Beitragspflicht und Leistungsanspruch unverändert aufrecht. Die Höhe dieser Wohlfahrtsfondsbeiträge (Werte 2020) ist aber relativ gering (Beiträge in Euro p.m.):

Krankengeld „Mutterschutz“ für freiberuflich tätige Ärztinnen und Zahnärztinnen

Angestellte Ärztinnen erhalten über ihr Dienstverhältnis die staatliche Leistung des Wochengeldes.

Wohlfahrtsfondsteilnehmerinnen, die den

Altersstufe Teilnehmer:	bis voll. 35. Lj.	voll. 35. bis voll. 45 Lj	ab voll. 45. Lj.
Hinterbliebenenunterstützung	4,00	12,20	24,30
Bestattungsbeihilfe	0,60	1,80	3,50
Krankenunterstützung	2,50	2,50	2,50
	€ 7,10	€ 16,50	€ 30,30

ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf nicht in einem Anstellungsverhältnis ausüben (niedergelassene Ärztin bzw. Zahnärztin; Wohnsitzärztin bzw. Wohnsitzzahnärztin), wird bei Unterbrechung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Tätigkeit über Antrag die Zeit des Beschäftigungsverbotes gemäß den §§ 3 und 5 Mutterschutzgesetz bis zur Höchstdauer von 20 Wochen einer Berufsunfähigkeit im Sinne des Krankengeld-Bezuges (§ 36 Abs. 1 Satzung Wohlfahrtsfonds) gleichgehalten. Für die Leistungsgewährung sind 4 Karenztage abzuziehen.

Voraussetzung ist die gänzliche Einstellung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Tätigkeit während des Bezugszeitraums dieser Leistung. Für den Anspruch auf Bezug des Pendantes zum staatlichen Wochengeld für nicht-angestellt-ärztlich bzw. -zahnärztlich tätige freiberufliche Teilnehmerinnen ist weiter Voraussetzung, dass die Niederlassung oder die Wohnsitztätigkeit mehr als 32 Wochen vor dem Stichtag der Achtwochenfrist (absolutes Beschäftigungsverbot von 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin; gem. § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) begründet

wurde (Wartezeit gem. § 35 Abs. 2 Satzung Wohlfahrtsfonds).

Die Krankengeldleistung beträgt im Jahr 2020:

ab dem 5. Tag bis zum 32. Tag der Berufsunfähigkeit pro Tag € 72,00
ab dem 33. Tag der Berufsunfähigkeit pro Tag € 144,00

Erhöhte freiwillige Krankenversicherung

Niedergelassene Ärztinnen bzw. Zahnärztinnen als Teilnehmer des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol können freiwillig – es handelt sich also um keinen gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Beitrag und umgekehrt keine gesetzlich verpflichtend vorgesehene Leistung – die Teilnahme an der Erhöhten freiwilligen Krankenversicherung eingehen. Zweck der Erhöhten freiwilligen Krankenversicherung ist es, das finanzielle Risiko eines bzw. einer niedergelassenen Ärztin bzw. Zahnärztin bei krankheits- bzw. unfallbedingter Berufsunfähigkeit zu vermindern.

Die Teilnahme erfolgt durch eine freiwillige Beitrittserklärung – spätestens innerhalb der

ersten 5 Jahre ab Anmeldung der Praxiseröffnung – und ist für zumindest 5 Jahre bindend. Die „Wartezeit“ betreffend Krankengeld „Mutterschutz“ entspricht der Bestimmung der allgemeinen Krankengeldleistung „Mutterschutz“ und setzt somit eine Teilnahme von mehr als 40 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin voraus. Die Leistung der Erhöhten freiwilligen Krankenversicherung beträgt laut den Teilnahmebedingungen für den Fall und die Dauer der gänzlichen Berufseinstellung während Mutterschaft (in der Regel beginnend 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin) im Jahr 2020:

für maximal 20 Wochen (minus 5 Karenztage) pro Tag € 67,60

Leistungen aus Mutterschutz sind gemäß § 3 Abs. 1 Z4a EStG einkommensteuerfrei.

Bei Fragen zum Thema Mutterschutz/Karenz sind wir Ihnen gerne behilflich und steht Ihnen in der Abt. Wohlfahrtsfonds Fr. Krösbacher Katharina, Tel. 0512-52058-127 bzw. per e-mail: kroesbacher@aektiro.at zur Verfügung.



Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin, mehr als nur eine Versicherung anzubieten – eine Gesamtlösung



HOFER & PARTNER®
GesmbH. Versicherungsbüro

Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at

Autorisierte Beratungskanzlei der
ARGE MED
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.

Corona & Ihre Finanzen

Schnellcheck Handlungsbedarf für Zahnmediziner

Das Jahr 2020 wurde von einem einzigen Thema dominiert: Corona. Auch dieses Ungemach wird vorübergehen. Vielleicht wird es schneller gehen, als wir uns momentan vorstellen können, wer weiß? Was wir heute sicher wissen ist, dass die Antragsfristen für die damit einhergehenden Prämien, Beihilfen und Zuschüsse schnell vorbei sein werden und so liefern wir Ihnen zum Jahresausklang hier und jetzt ein aktuelles Update um Ihr Potential rasch abschätze und ausschöpfen zu können.

1. Härtefallfonds – nicht nur für Härtefälle:

Man muss nicht unbedingt ein Härtefall sein, um etwas aus diesem Fonds zu bekommen. Vielmehr ist es so, dass auch Zahnmediziner zum Zug kommen können, die in einzelnen „Corona-Monaten“ (vom 16. bis zum 15. des Folgemonats ab März 2020) im Vergleich zum selben Betrachtungszeitraum 2019 einen Umsatzrückgang von mindestens 50% hatte oder ihre laufenden Kosten nicht mehr decken konnten. Für diese Monate gibt es dann jeweils mindestens 1.000,- Euro. Das gilt auch dann, wenn diese Ausfälle einige Monate später wieder wett gemacht werden konnten. Leer gehen Sie unter diesen Voraussetzungen nur dann aus, wenn Ihre Zahnarztpraxis erst nach dem 14.3.2020 gegründet wurde oder bei vorliegenden Nebeneinkünften (Gehalt, Pension, Mieteinnahmen etc.) ab einer Höhe von monatlich netto 2.000,- Euro.



Tipp:

Melden Sie sich bei Ihrem Steuerberater, wenn die drei folgenden Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Umsatzrückgang von 50% oder mehr in einem „Corona-Monat“ (jeweils vom 16. bis 15. des Folgemonats) in der Zeit vom 16.3.2020 bis zum 15.3.2021.
- Keine Nebeneinkünfte von 2.000,- Euro netto oder mehr in den betreffenden Monaten.
- Praxisgründung vor dem 15.3.2020.

Die Antragstellung ist nach den aktuellen Bestimmungen bis zum 30.4.2021 möglich.

2. Fixkostenzuschuss – Bekommen auch Sie etwas?

Wenn Sie irgendwann von März bis Juni 2020 gegenüber einzelnen Vergleichszeiträumen des Vorjahres einen Umsatzrückgang von 40% oder mehr hatten, dann können Sie in den Genuss eines Fixkostenzuschusses kommen. Dasselbe gilt für einen Umsatzrückgang von mindestens 30% im Zeitraum 16. Juni 2020 bis März 2021. Dabei kann entweder auf die jeweiligen Umsätze der einzelnen Corona Monate d.h. immer auf einen Zeitraum vom 16. bis 15. des Folgemonats oder auch auf einzelne Gesamtquartale abgestellt werden. Insgesamt können aus den 12 möglichen Antragszeiträumen maximal 9 gewählt werden. Die Antragsfrist läuft bis zum 31.8.2021.

Tipp:

Wenn sie zu keiner Zeit solche Umsatzrückgänge hatten und bis Ende März 2021 auch nicht mehr haben werden, dann können Sie dieses Kapitel nach der aktuellen Rechtslage jetzt getrost abhaken. Haben Sie hingegen den Verdacht, dass Sie 2020 zeitweise Umsatzrückgänge von 30% oder mehr hatten oder eventuell bis Ende März 2021 noch haben werden, dann kontaktieren Sie Ihren persönlichen Steuerberater. Insbesondere wenn mehrere Zeiträume in Betracht kommen, kann die Wahl der lukrativsten Antragszeiträume zu einer komplexen Maximalwertaufgabe werden. Die Zeiträume sind nicht beliebig kombinierbar. Werden bis Ende März 2021 noch entsprechende Umsatzrückgänge erwartet, so sollte mit der Antragstellung noch abgewartet werden. Besondere Vorsicht ist für Kassenärzte geboten, da sich ein Umsatzrückgang durch die zeitlich gegenüber dem Leistungszeitraum stark verzögerte Auszahlung der ÖGK ja erst Monate später bemerkbar macht. Dabei ist es auch wichtig die jüngst beschlossene Akontierung von 80% der Vorjahresleistungen von der ÖGK mit ins Kalkül zu ziehen.

3. Investitionsprämie – jetzt oder nie:

Derzeit sind Prämien von 7% und für bestimmte Digitalisierungs- und Ökologisierungmaßnahmen sogar in Höhe von 14% zu holen. Diese



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztenspezialisten
von links: STB Dr. Verena Maria Erian,
STB Raimund Eller

Prämien müssen nicht versteuert werden und sind auch nicht von den korrespondierenden Investitionen in Abzug zu bringen. D.h. Investitionen bringen nun die volle Prämie, die volle Abschreibung und auch den herkömmlichen Gewinnfreibetrag in Höhe von bis zu 14%. Neben lästigen Formalismen ist es aber vor allem das Timing, worauf es hier nun ankommt. Anträge können bis 28.2.2021 Online (<https://foerdermanager.aws.at>) gestellt werden. Erste Maßnahmen zur Tätigkeit von Investitionen (Bestellung, Kaufvertrag etc.) müssen zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2021 erfolgen. Die Inbetriebnahme und die Bezahlung hat bis zum 28.2.2022 Zeit.

Tipp:

Prüfen Sie Ihren Investitionsbedarf und leiten Sie erste Maßnahmen von kurz- bis mittelfristig absehbaren Investitionen jetzt ein. Da es auch sein kann, dass ein Antrag als fehlerhaft zurückgewiesen wird, empfehlen wir mit der Antragstellung nicht bis zum letzten Abdruck zuzuwarten. Weiters muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme und Zahlung der Investition eine Abrechnung vorgelegt werden. Wir überall steckt der Teufel im Detail. Daher empfehlen wir auch hier Ihren Steuerberater zu konsultieren.

4. Werte sichern – Wahres ist nichts Bares:

In Zeiten wie diesen denkt auch der hartgesottene Optimist mitunter an so Dinge wie Geldentwertung. Wie allgemein, in diesem Covid-19 Schlamassel, gilt auch hier: Keine Panik, aber doch Vorsicht. Setzen Sie auf reale Werte wie Immobilien, Gold und Ähnliches. Letzteres kann in Münzenform auch in einem Worst-Case-Szenario als Krisenwährung im Falle einer Hyperinflation den Alltag wesentlich erleichtern. Jetzt eine Immobilie zu verkaufen und Bargeld zu horten, sollte jedenfalls gut überlegt sein.

Eine weitere Vorsichtsstrategie kann es sein, anstehende Projekt (z.B. Generalsanierung, Umstellung auf Erdwärme, neues Dach etc.) jetzt gleich in Angriff zu nehmen, um den aktuellen realen Gegenwert sicher zu stellen. Dinge wie eine Sauna, ein Schwimmbad und dergleichen, können zudem in Lock-down-Phasen Freude und Ablenkung bringen. Wer zudem eine Bankenkrise fürchtet, der ist gut beraten bereits absehbare Steuernachzahlung schon jetzt an das Finanzamt zu überweisen. Insoweit ist dann auch das Thema Einlagensicherung vom Tisch.

TEAM JÜNGER

DIE ÄRZTESTEUERBERATER



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  **über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten**
-  **250 Zahnärzte als Klienten**
-  **den Enthusiasmus der ersten Stunde**

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG
 Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck
 Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25
info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at
Unser Team freut sich auf Sie.

WIR ARBEITEN AM LÄCHELN ÖSTERREICHS!

Was gibt es Schöneres als ein sympathisches Lächeln eines Menschen, vor allem aber eines Kunden!

Als Nummer 1 in der Branche hat sich Henry Schein ab sofort dem Lächeln Österreichs verschrieben, um den Kunden aus Praxis und Labor zu noch mehr Erfolg zu verhelfen. Egal ob Material, Einrichtung oder Service: Mit höchster Kompetenz werden den Kunden greifbare Lösungen für ihre individuellen Bedürfnisse geboten.

Selbstverständlich ist Henry Schein auch im Bereich der neuen Technologien voll am Puls der Zeit und bietet umfassende und technologisch ausgereifte Lösungen für den perfekten digitalen Workflow zwischen Praxis und Labor an.

Henry Schein Dental.

Service-Hotline: 05 / 9992 - 1111

Einrichtungs-Hotline: 05 / 9992 - 3333

Material-Hotline: 05 / 9992 - 2222

Fax-Nr.: 05 / 9992 - 9999



Henry Schein Dental Austria

Computerstraße 6 • 1100 Wien

Tel.: 05/9992-0 • Fax 05/9992-9999

info@henryschein.at • www.henryschein-dental.at